

Bundesministerium für Inneres
 Abteilung III/1-Legistik
 Herrengasse 7
 1040 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMI-LR1300/0005-III/1/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MM/MS

Klappe (DW) Fax (DW)

39179

Datum

18.04.2016

Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättengesetz - GSTG)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung oben angeführten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folg Stellung:

Wir begrüßen die Intention des Gesetzesentwurfs, der vom Vorhaben getragen ist, die Organisation der Gedenkstätte Mauthausen so zu gestalten, dass die Zivilgesellschaft stärker eingebunden und die Tätigkeit der Gedenkstätte in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen wird. Die in den Erläuterungen zum Bundesgesetz definierten Ziele, vor allem der vermehrte Anreiz zur Eigeninitiative und vermehrte Forschungstätigkeit in den neuen Bundesanstalt sind für uns Schritte in die richtige Richtung. Es mutet tatsächlich seltsam an, dass bis heute keine eigenständige Forschungsstelle des Bundes geschaffen wurde und die Gedenkstelle Mauthausen ein Schattendasein im Innenministerium geführt hat.

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Ausgliederung der Gedenkstätte Mauthausen aufgrund ihrer geschichtlichen und politischen Bedeutung nicht mit anderen Ausgliederungen gleichzusetzen ist. Die besondere Stellung der Gedenkstätte muss in einem hohen Ausmaß bedacht und behutsam darauf Rücksicht genommen werden. Vor allem darf die Ausgliederung nicht dazu führen, dass sich der Bund damit seiner Verantwortung für die Gedenkstätte entledigt.

Einige Punkte möchten wir im Speziellen anmerken und entsprechende Änderungen anregen.

1) Finanzierung der Bundesanstalt

In § 4 Abs 1 wird der Bundesanstalt die Finanzierung durch den Bundesminister für Inneres zugesagt. Im letzten Satz heißt es hierzu, dass die Bundesanstalt „jährlich anzupassenden finanziellen Zuwendungen“ erhalten wird.

Wir begrüßen, dass die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung der Zuwendungen an den Finanzbedarf gesehen wird. Wir vermissen jedoch eine Regelung, die darlegt, wonach sich die jährliche Anpassung orientieren soll. Daher schlagen wir vor, eine an den Verbraucherpreisindex gebundene Wertsicherungsklausel in den Gesetzestext aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Zuwendungen jedenfalls an die Teuerungsrate anzupassen ist.

2) Kuratorium

a) Zusammensetzung

Wir begrüßen es sehr, dass Gewerkschaft und Betriebsrat in das Kuratorium mit einbezogen werden sollen.

Es ist für uns jedoch nicht ersichtlich, weswegen nicht dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, sondern einer seiner Gewerkschaften, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, das Nominierungsrecht zukommen soll. Wenn der Hintergrund darin besteht, dass der übergeordneten Belegschaftsvertretung der Beschäftigten im Bereich des BMI ein Recht zur Nominierung zukommen soll, so sollte dies auch ausdrücklich benannt und dem zuständigen Zentralausschuss das Nominierungsrecht übertragen werden. Sollte jedoch – was wir sehr begrüßen würden – der Wunsch bestehen, dass dem Kuratorium ein von der Gewerkschaft nominiertes Mitglied angehören solle, so sind wir der Ansicht, dass das Nominierungsrecht dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zukommen soll. Nicht zuletzt ist dieser auch eine der Gründungsorganisationen des Mauthausen Komitees (MKÖ).

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass dem Kuratorium Aufgaben zukommen, die denen eines Aufsichtsrates sehr nahe kommen. In Aufsichtsräten gilt gem § 110 ArbVG das Prinzip der Drittelse-Beteiligung für VertreterInnen der ArbeitnehmerInnenschaft. Im vorliegenden Vorschlag kommen von sechzehn Mitgliedern gerade einmal zwei aus der ArbeitnehmerInnenschaft oder einer ArbeitnehmerInnenorganisation. Das ist gerade einmal ein Achtel der Mitglieder. Wir sind daher der Ansicht, dass die Zahl der durch die ArbeitnehmerInnen nominierten Mitglieder zumindest verdoppelt werden soll.

b) Aufgaben

In § 10 Abs 1 ist geregelt, dass dem Kuratorium die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt. Unserer Ansicht nach ist das nicht weitgehend genug. Schließlich handelt es sich bei der Gedenkstätte Mauthausen um bei weitem mehr als nur einen Wirtschaftsbetrieb, dessen finanzielle Gebarung zu prüfen ist. Dem sollte nicht

zuletzt dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Kuratorium auch die Aufsicht über die inhaltliche Tätigkeit der Geschäftsführung übertragen wird.

Kritisch sehen wir, dass das Innenministerium durch die eigenständige Bestellung des Direktors nach wie vor die Kontrolle über die Geschäftsführung innehat. Zwar soll die neue Bundesanstalt eigenständiger entscheiden können, die Kontrolle über die Gedenkstätte gibt das Innenministerium mit vorliegendem Gesetzesentwurf aber keineswegs aus der Hand. Hier wäre es sinnvoll, sich dem Beispiel anderer Staaten und Länder zu bedienen und KZ Forschungs- und Gedenkstätten in tatsächlich unabhängige Stiftungen der öffentlichen Hand umzuwandeln, wie es der Freistaat Bayern 2003 bereits getan hat. Dies hat dort zu einer deutlichen Belebung der Forschung geführt.

3) Überleitung der Bediensteten

In § 23 Abs 3 ist geregelt, dass das ArbVG auch für Beamte gelten soll. Gleichzeitig werden Beamte gem § 31 Abs 3 aus dem Geltungsbereich von Betriebsvereinbarungen ausgenommen. Dieses Beispiel zeigt, dass durch die unscharfe Trennung der verschiedenen Beschäftigtengruppen unter Umständen Widersprüche geschaffen werden, die aus dem Spannungsfeld zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Dienstverhältnissen resultieren. Die Regelung des § 28 letzter Satz, wonach die zugewiesenen Beamten weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Inneres angehören, macht die rechtliche Entwirrung der Sachlage nicht gerade einfacher.

Gleichzeitig wird in § 27 die Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für alle Beschäftigten normiert.

Wir sehen darin einen Widerspruch, zum einen in arbeitsverfassungsrechtlichen Fragen Beamte unter das Regime des ArbVG zu stellen, auf der anderen Seite aber privatrechtlichen Dienstverhältnissen die Rechte aus dem Gleichbehandlungsgesetz GIBG zu entziehen und ihnen somit etwa den Weg zur Gleichbehandlungsanwaltschaft zu versperren.

Wir regen daher an, diesen Komplex einer nochmaligen Überprüfung zu unterzeihen.

Auch regen wir an, darauf zu achten, dass die Unterschiede in den Bezügen der verschiedenen Beschäftigtengruppen nicht augenfällig hoch werden. Dies würde unter Umständen zu Spannungen innerhalb der Belegschaft führen, was der Sache nicht dienlich wäre.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär